

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch Harold Reichart

betreffend das Konto von Arthur Bay

Geschäftsnummern: 500416/AX; 500417/AX

Zugesprochener Betrag: 26,750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], (die „Ansprecherin“), eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Arthur Bay (der „Kontoinhaber“) bei der Berner Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Bruder, Arthur Bay, identifizierte, der am 20. April 1917 in Mont, Belgien, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] verheiratet war. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Bruder, der jüdisch war und die belgische Staatsangehörigkeit hatte, vor dem Zweiten Weltkrieg in Cherain, Belgien lebte. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 22. Oktober 2004 erklärte die Ansprecherin ferner, dass ihr Bruder während des Zweiten Weltkriegs in der belgischen Armee diente, sie jedoch nicht weiss, wo genau er stationiert war. Die Ansprecherin gab an, dass die Ehefrau ihres Bruders im Holocaust ermordet wurde. Obwohl sie sich aufgrund ihres Alters nicht an die genauen Einzelheiten erinnern konnte, gab die Ansprecherin an, dass sie und Arthur Bay noch einen Bruder, [ANONYMISIERT], hatten, der eine Verbindung nach Brüssel hatte. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Bruder am 11. Januar 1946 in Cherain starb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin die Geburts- und Todesurkunde von Arthur Bay ein, aus denen hervorgeht, dass er belgischer Staatsbürger war, und seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; die Geburtsurkunde von

[ANONYMISIERT] und die Todesurkunde von [ANONYMISIERT], aus denen hervorgeht, dass ihr Vater Arthur Bay war; die Geburtsurkunde der Ansprecherin, aus der hervorgeht, dass ihre Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; und die Heiratsurkunde der Ansprecherin, aus der hervorgeht, dass ihr Mädchenname Bay ist. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 30. Mai 1921 in Mont geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Arthur Bay, der in Brüssel, Belgien, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent hatte. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto am 14. Januar 1939 eröffnet wurde, und jegliche Korrespondenz von der Bank einbehalten wurde. Die Bankunterlagen zeigen ferner, dass das Konto am 10. Dezember 1949 geschlossen wurde. Das Guthaben des Kontos am Tag der Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die beiden Ansprüche der Ansprecherin in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name und das Heimatland des Bruders der Ansprecherin stimmen mit dem veröffentlichten Namen und dem Heimatland des Kontoinhabers überein. Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin nicht angab, dass ihr Bruder in Brüssel wohnte, dass er jedoch in Cherain lebte, was weniger als 100 Kilometer von Brüssel entfernt ist. Da Brüssel die grösste Stadt und die Hauptstadt Belgiens ist, ist es plausibel, dass der Kontoinhaber eine Adresse in der Stadt angab. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Ansprecherin, obwohl sie sich aufgrund ihres Alters nicht mehr an alle Details erinnern konnte, erklärte, dass sie einen zweiten Bruder hatte, der Verbindungen nach Brüssel hatte. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente ein, unter anderem die Geburts- und Todesurkunde von Arthur Bay, aus denen hervorgeht, dass er belgischer Staatsbürger war, und seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT] und die Todesurkunde von [ANONYMISIERT], aus denen hervorgeht, dass ihr Vater Arthur Bay war, womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht ist, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und im von den Nationalsozialisten besetzten Belgien lebte, dass er sich während des Zweiten Weltkriegs versteckte und seine Frau im Holocaust ermordet wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie spezifische Informationen und Dokumente einreichte, die belegen, dass der Kontoinhaber der Bruder der Ansprecherin war. Diese Dokumente enthalten unter anderem die Geburtsurkunde von Arthur Bay, aus der hervorgeht, dass seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; und die Geburtsurkunde der Ansprecherin, aus der hervorgeht, dass ihre Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da der Kontoinhaber 1946 starb, da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos des Kontoinhabers gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben; und bei Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Bruder handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26,750.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
10 Dezember 2004